



Prüfungsordnung Intensivstudium Immobilien-Projektentwicklung

Prüfungshinweise für die Focus-Module IPE1 - IPE3 im Master in Business (M.A.)

Verabschiedet durch:

Fakultätsrat, März 2023

Bitte beachten Sie: Wenn das männliche Geschlecht verwendet wird, bezieht es sich auf männliche, weibliche und diverse Personen.



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§1 AUFNAHMEBEDINGUNGEN	3
§2 STUDIENINHALTE	3
§3 LEISTUNGSNACHWEISE	4
§4 PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	5
§5 PRÜFUNGSERGEBNIS	5
§6 ABSCHLUSSZEUGNIS UND ZERTIFIKAT	5
§7 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN.....	6
§8 BESONDERHEITEN IM MASTER IN BUSINESS (M.A.)	6
§9 INKRAFTTRETEN DER PRÜFUNGSORDNUNG	6



Präambel

Das Intensivstudium Immobilien-Projektentwicklung stellt eine praxisbezogene, interdisziplinäre und effiziente Weiterbildung auf Universitätsniveau dar.

Das Intensivstudium Immobilien-Projektentwicklung entspricht den Focus-Modulen IPE1 bis IPE3 des Masters in Business (M.A.). Die besonderen Hinweise hierzu finden sich in §8.

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht.

§1 Aufnahmebedingungen

- (1) Das Intensivstudium Immobilien-Projektentwicklung steht folgenden Bewerbern offen:
 1. Personen mit abgeschlossenem Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie (BA), insbesondere in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Verwaltungswissenschaft.
 2. Personen, die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, insbesondere:

Absolventen der EBS Executive Education/EBS Executive School, der IREBS Immobilienakademie, der Akademie der Immobilienwirtschaft - ADI GmbH, der Deutsche Immobilien-Akademie an der Universität Freiburg GmbH, der Akademie der Hochschule Biberach, einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) sowie staatlich geprüfte Betriebswirte der Fachrichtung Immobilien.
- (2) Die Bewerber nach §1 Absatz 1 Nr. 2 sollten über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügen.
- (3) Vergleichbare ausländische Studienabschlüsse oder Berufsqualifikationen werden anerkannt.
- (4) Über die Zulassung zum Intensivstudium Immobilien-Projektentwicklung entscheidet die Wissenschaftliche Leitung des Programms.

§2 Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte werden in 1 Semester an insgesamt 21 Präsenztagen vermittelt.
- (2) Das Präsenzstudium umfasst folgende Module:



- / M1 Phasen im Wertschöpfungsprozess
- / M2 Rechtliche Kernthemen
- / M3 Projektmanagement, Technik und Future Trends

§3 Leistungsnachweise

- (1) Im Intensivstudium Immobilien-Projektentwicklung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
 1. Praktische Prüfungsleistung in Form einer Gruppenfallstudie (M1):
 - / Für die Fallstudie bilden sich aus den Teilnehmern etwa gleich große Gruppen. Die maximale Gruppengröße darf 5 Personen nicht überschreiten.
 - / Im Rahmen der Gruppenfallstudie können maximal 180 Punkte vergeben werden.
 - / Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen und beginnt mit dem Ausgabetag.
 2. Schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Klausur (M2):
 - / Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 180 Minuten.
 - / Im Rahmen der Klausur können maximal 180 Punkte vergeben werden.
 3. Praktische Prüfungsleistung in Form einer Gruppenpräsentation (M3):
 - / Für die Präsentation bilden sich aus den Teilnehmern etwa gleich große Gruppen. Die maximale Gruppengröße darf 5 Personen nicht überschreiten.
 - / Im Rahmen der Gruppenpräsentation können maximal 180 Punkte erreicht werden, wobei maximal 90 Punkte für die Gruppenpräsentation und maximal 90 Punkte für die Einzelbefragung vergeben werden können.
 - / Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen und beginnt mit dem Ausgabetag.
- (2) Die Wissenschaftliche Leitung legt die Modalitäten der Prüfungsleistungen fest. Es werden gesonderte Einladungen/Merkblätter ausgegeben.
- (3) Über die Form der Durchführung der Prüfungsleistungen (z. B. Präsenz oder online) entscheidet ebenfalls die Wissenschaftliche Leitung.



§4 Prüfungsausschuss

Der Fakultätsrat der EBS Business School verabschiedet diese Prüfungsordnung und deren Änderungen. Für prüfungsrechtliche Fragestellungen wurde ein Prüfungsausschuss an der EBS Executive School eingesetzt. Dieser behandelt alle Problemstellungen, die sich im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen ergeben können, z. B. Täuschungsversuche oder Härtefallregelungen.

Weitere Regelungen sind dem §4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen zu entnehmen.

§5 Prüfungsergebnis

(1) Das Intensivstudium Immobilien-Projektentwicklung ist nur bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen gem. §3 Absatz 1 über die Studieninhalte nach §2 Absatz 2 jeweils mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird.

(2) Die in den Prüfungsleistungen erzielten Einzel-Ergebnisse werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst; dabei gelten folgende **Gewichtungen**:

1. Gruppenfallstudie (M1)	33,33 %
2. Klausur (M2)	33,33 %
3. Gruppenpräsentation (M3)	33,34 %
Gesamtnote	100,00 %

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§6 Abschlusszeugnis und Zertifikat

(1) Bei bestandenen Prüfungsleistungen werden ein Universitätszertifikat über die Verleihung des Titels

"Immobilien-Projektentwickler (EBS)"

sowie ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und die Gesamtnote ausgewiesen werden.

(2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.



§7 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen

Die in §13 Absatz 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geforderte Attestierung der Prüfungsunfähigkeit im Krankheitsfall gilt nur dann als erfolgt, wenn die Attestierung durch einen zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Ein Arzt gilt als zugelassen, wenn er eine Approbation in Deutschland besitzt. Die Attestierung der Prüfungsunfähigkeit muss spätestens am Prüfungstag erfolgen. Die Rückdatierung eines Attests hinsichtlich der Prüfungsunfähigkeit eines Studierenden wird nicht anerkannt. Die Attestierung muss innerhalb von drei Werktagen – den Prüfungstag bzw. den Tag der Ausstellung des Attests mitgerechnet – beim Prüfungsamt eingegangen sein. Die Einreichung kann auch per E-Mail erfolgen.

§8 Besonderheiten im Master in Business (M.A.)

Für die Anrechnung von Zertifikatsprogrammen und deren Prüfungsleistungen auf den Master in Business (M.A.) gelten nachfolgende Regelungen:

- (1) Folgende Anrechnung auf die Focus-Module ist möglich:
 - IPE1/M1 Phasen im Wertschöpfungsprozess: 6 ECTS
 - IPE2/M2 Rechtliche Kernthemen: 6 ECTS
 - IPE3/M3 Projektmanagement, Technik und Future Trends: 6 ECTS
- (2) Die entsprechenden Prüfungsleistungen der Module IPE1/M1 bis IPE3/M3 sind im §3 Absatz 1 erläutert. In jeder Prüfung muss mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt werden.
- (3) Weitere Modalitäten sind der Studien- und Prüfungsordnung des Master of Arts - Studiengangs (M.A.) in Business und den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht zu entnehmen.

§9 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende ab dem 15. Jahrgang des Intensivstudiums Immobilien-Projektentwicklung.